Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **28 (1931)**

Heft 6

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

gesetze in den Rahmen dieser Postulate passen, können sie gleichwohl ihrem Zwecke dienen.

Zum letzten Punkte meines Referates, zum Zusammenschlusse der an der Flottantenfürsorge mitinteressierten Instanzen, kann ich mich kurz fassen. Wir haben ein gutes Vorbild hiefür in den deutschen Verbänden und Einrichtungen. Unsere Kantonsgebilde sind zu klein, und die Bereisung anderer als der heimatlichen Gegenden durch Flottante, Bettler und Hausierer ist gar zu leicht gemacht. Was hilft es uns, wenn wir z. B. im Kanton Zürich für unsere Bürger Heime schaffen, unsere Leute von den Straßen wegnehmen und unser Land dann doch besetzt bleibt von Angehörigen anderer Kantone! Die kantonsweise Fürsorge für die Flottanten wird daher zur Folge haben, daß alle kantonsfremden Bettler und Vaganten gefaßt und über die Grenze gestellt werden müssen. Es wird deshalb jeder Kanton in seinem eigenen Interesse daran gehen müssen, für seine Leute Vorsorge zu treffen.

Damit glaube ich nun meine heutige Aufgabe erledigt zu haben. Die unakademische Behandlung des Stoffes wollen Sie entschuldigen. Mein Referat macht keinen Anspruch darauf, das Problem erschöpfend behandelt zu haben. Es war mehr ein Bukett von Gedanken, die meiner Fürsorgetätigkeit und dem Studium der Frage entnommen wurden. Unser Vorstand wird nun die weiteren Vorkehrungen zu treffen haben. — Ich wünsche ihm gutes Gelingen.

Thesen:

1. Die gegenwärtigen Zustände hinsichtlich des Bettler- und Flottantenwesens sind unhaltbar. Die Belästigung der Bevölkerung durch seßhafte und vagabundierende und zum Teil hausierende Bettler, die wirtschaftlich und fürsorgerisch unrationelle Benützung und der häufige Mißbrauch der öffentlichen und privaten Fürsorgestellen rufen dringend zweckmäßiger Abhilfe.
2. Die bloße polizeiliche Erfassung des Vagantentums, die Zuführung, Heimschaffung und Wegweisung aufgegriffener Bettler, Vaganten und rückfälliger Rechtsbrecher bedarf der Ergänzung durch eine zielbewußte Fürsorge.
3. Diese Fürsorge bezweckt, in Verbindung mit den Polizeiorganen, den Naturalverpflegungsstationen, den Herbergen, Arbeitsämtern und privaten Wohltätigkeitseinrichtungen das nutzlose Wandern einzudämmen, arbeitsfähigen und arbeitswilligen Flottanten womöglich Beschäftigung zu vermitteln, Jugendliche und Greise von der Straße und aus den Herbergen wegzunehmen und Kranke und Psychopathen, notorische Bettler und Vaganten in geeignete Versorgung zu bringen.
4. Die Kantone sollen veranlaßt werden, für die planmäßige Einleitung und Durchführung der genannten Sanierungsmaßnahmen zu sorgen und vor allem die baldige Schaffung von Verwahrungsanstalten zu ermöglichen.
5. Durch Ausdehnung und Verbesserung der Tätigkeit des schweiz. Verbandes für Naturalverpflegung, durch Ausgestaltung der Herbergen und der Flottantenfürsorgestellen, sowie durch Aufklärung der Einwohnerschaft über die Mißstände des Haushettels soll die Wanderarmenfürsorge gehoben werden.

(Schluß folgt.

Zürich. Das Sekretariat der Kant. Zürch. Vereinigung für sittliches Volkswohl in Zürich, welches Bureau zugleich auch der Schweiz. Vereinigung für sittliches Volkswohl, dem Nationalkomitee gegen den Mädchenhandel, dem Schweiz. Bund gegen unsittliche Literatur und weiteren auf dem Gebiete des sittlichen Volkswohls arbeitenden Verbänden dient, verweist in seinem soeben erschienenen 21. Tätigkeitsbericht auf die Dringlichkeit seiner Aufgaben. In einem Rückblick beleuchtet der Berichterstatter den Wandel der öffentlichen Meinung in bezug auf „Recht der Liebe", Pflichten für Ehe und Familie, Propaganda für Nacktkultur, Schund- und Schmutzliteratur im allgemeinen und im besondern zum Schutze der Jugend, usw. Mit Genugtuung ist festgestellt, daß auch die kantonalen

und eidgenössischen Behörden ihr Interesse für das sittliche Wohl unseres Volkes, speziell in gesetzgeberischer Hinsicht, zeigen und bezügliche Eingaben, die von obiger Vereinigung vorgelegt werden, stets wohlwollend prüfen und so weit als möglich berücksichtigen. Schließlich zeigt noch eine Statistik die umfangreiche Tätigkeit mit Auskünften, Informationen, Versand von Drucksachen usw., wofür sich obiges Sekretariat Holzgasse 1, Zürich 1 (Briefadresse 61, Zürich-Selnau) jederzeit unentgeltlich zur Verfügung hält.

Bern. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung. „Durch den Eintritt einer Person in ein Asyl für Unheilbare fällt der bisher innegehabte Wohnsitz dahin." (Entscheid des Regierungsrates vom 19. Dezember 1930.)

Der Tatbestand ist folgender:

Frau Marie E.-J., geb. 5. August 1863, Witwe des Casimir E. seit dem Jahre 1913, heimatberechtigt in A. (Kt. Solothurn), ist im Jahre 1919 nach K. (Kanton Bern) gezogen.

Im Jahre 1927 trat die arbeitsunfähig gewordene Frau E. als Patientin in das Asyl für Unheilbare „Gottesgnad" in St. Niklaus bei K. ein. Die an unheilbaren Herz- und Nierenleiden erkrankte Frau befindet sich noch heute in diesem Asyl. Bis zum 1. April 1930 bestritt sie das tägliche Kost- und Pflegegeld von 2 Fr. aus eigenen Mitteln, die dadurch aufgebraucht wurden. Seit dem 1. April 1930 muß das Kost- und Pflegegeld aus öffentlichen Mitteln geleistet werden.

Eine Differenz hat sich nun zwischen dem Heimat- und dem Wohnkanton erhoben in bezug auf die Berechnung der Dauer des Wohnsitzes im Kanton Bern. Der Wohnsitzkanton stellte fest, daß der Wohnsitz mit dem Asyleintritt aufgehoben worden sei, so daß für den konkordatsmäßigen Anteil des Wohnsitzkantons nur eine Wohnsitzdauer von acht Jahren in Frage komme. Der Heimatkanton vertritt mit Schreiben vom 17. November 1930 den Standpunkt, daß der Wohnsitz der Frau E. durch Eintritt in das Asyl nicht unterbrochen worden sei, so daß sie sich von 1919 bis 1. April 1930 — Tag des Beginns der Unterstützungsbedürftigkeit — mehr als zehn Jahre im Wohnsitzkanton aufgehalten habe. Aus diesem Grund fallen dem Heimatkanton nur die Hälfte der Kosten zur Last.

Motive:

Durch Eintritt in das Asyl für Unheilbare hat Frau E. ihren Wohnsitz aufgegeben. Wesentlich ist hierbei, daß es sich nicht um eine vorübergehende Spitalbehandlung, sondern um einen allem Ermessen nach definitiven Asyleintritt handelt. Völlig bedeutungslos ist bei einem solchen Asyleintritt die Frage, ob die Kosten von der versorgten Person, ihren Angehörigen oder von einer öffentlichen Instanz bezahlt werden. Die Patientin hat nach Aufgabe ihres Domizils in K. am 1. April 1927 kein neues Domizil im Sinne eines Konkordatswohnsitzes erworben. Mit Anstaltsinternierung wird der bisherige Wohnsitz unterbrochen, insofern es sich um eine Person handelt, die selbständig Wohnsitz erwerben kann. Die bundesrätliche Praxis deckt sich mit dieser Auslegung des Konkordatswohnsitzes (vgl. die Entscheide vom 22. Juni 1923 in einer Streitsache zwischen Bern und Aarau und vom 17. Oktober 1922 betreffend einen zwischen Bern und Basel hängigen Unterstützungsfall).

Die Kostenverteilung während einer Anstaltsversorgung bleibt aber so, wie sie im Moment des Anstaltseintritts war, solange nicht wegen Ablaufes einer Frist im Sinne des Art. 15 des Konkordates die Kosten völlig auf den Heimatkanton übergehen (vgl. auch den bundesrätlichen Entscheid vom 29. Juni 1923).

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1930, Heft 1.) A.